



BEKANNTMACHUNG

Räum- und Streupflicht

Wir weisen darauf hin, dass zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Besitz, die Anlieger die Gehwege entlang der Grundstücksgrenze zu sichern haben. Sollte kein Gehweg vorhanden sein, muss auf der Fahrbahn eine ein Meter breite Gehbahn entlang der Grundstücksgrenze geräumt und gesichert werden. Die Sicherungsflächen sind an Werktagen (ab 7 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (ab 8 Uhr) von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) oder Tausalz, nicht jedoch mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Die Gemeinde Rieden empfiehlt jedem Haus- und Grundstücksbesitzer sich gegen Risiken, die aus der Räum- und Streupflicht entstehen können, zu versichern.

Rieden, 11. Oktober 2023

An die Amtstafel
der Gemeinde Rieden

angeheftet am: 11.10.2023

abgenommen am:

Gemeinde Rieden



Inge Weiß,
1. Bürgermeisterin